

Satzung
des Tauchsport-Industrieverbandes (tiv)
im Bundesverband Wassersportwirtschaft e.V.

(Fassung vom 14. Juni 2006, geändert am 18.09.2015)

§ 1 Name und Zweck

1. Der Tauchsport-Industrieverband (tiv) ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Mitgliedern des Bundesverbandes Wassersportwirtschaft e.V. im Rahmen der Satzung dieses Verbandes.
2. Zweck des Verbandes ist die Förderung und Vertretung der wirtschaftlichen Interessen aller in der Vereinigung zusammengeschlossenen Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit sowie ein gegenseitiger Erfahrungs- und Meinungsaustausch. Näheres bestimmt das Arbeitsprogramm des tiv.
3. Der Verband gibt sich im Rahmen seiner Selbstverantwortung die nachfolgende Satzung, die für die Mitglieder verbindlich ist.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des tiv können natürliche oder juristische Personen werden, welche die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - a. Mitgliedschaft im Bundesverband Wassersportwirtschaft e.V. und
 - b. Tätigkeit als Hersteller, autorisierter Importeur von Tauchsportausrüstungen oder Tauchausbildungsverband.
2. Natürliche oder juristische Personen, welche § 2 Abs. 1. b. nicht erfüllen, können als Gastmitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden.
3. Die Aufnahme als Mitglied oder Gastmitglied erfordert einen schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder des Verbandes haben die gleichen Rechte. Sie sind verpflichtet, den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.
2. Die Satzung sowie die satzungsgemäß getroffenen Entscheidungen sind zu befolgen.

3. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Schriftliche Stimmübertragung ist zulässig. Jedoch darf auf ein Mitglied nur eine Stimme übertragen werden.
4. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht Anträge zu stellen, an Wahlen und Abstimmung nach Maßgabe der Satzung sowie an Veranstaltungen, zu denen eingeladen wird, teilzunehmen. Wählbar sind natürliche Personen, soweit sie ordentliche Mitglieder sind bzw. natürliche Personen, die von den juristischen Personen benannt werden.
5. Jedes tiv-Mitglied hat sich den ethischen Standards des Verbandes zu unterwerfen. Jeder Verstoß gegen diese ethischen Standards kann zum Verlust der Mitgliedschaft bzw. zum Ausschluss aus dem tiv führen. Die ethischen Standards gelten ergänzend zu den in der tiv-Satzung niedergelegten Bestimmungen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. Tod eines Mitglieds oder Eröffnung des Konkurses einer juristischen Person,
 - b. Austrittserklärung des Mitglieds, die durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Geschäftsstelle 6 Monate vor Ende des Geschäftsjahres erklärt werden muss,
 - c. Ausschluss durch die Mitgliederversammlung, wenn:
 - das Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen sechs Monate nach Fälligkeit trotz wiederholter schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist, oder wenn
 - der Geschäftszweig nicht mehr der Aufgabenstellung der Vereinigung gemäß § 1 entspricht, oder wenn
 - das Mitglied gegen die Satzung verstößt, oder wenn
 - das Mitglied das Ansehen oder die Interessen der Vereinigung schädigt oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt.
2. Die Bekanntgabe über den Ausschluss erfolgt durch eingeschriebenen Brief an das ausgeschlossene Mitglied.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand hat mindestens zweimal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die schriftliche Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin mit der vorläufigen Tagesordnung versandt werden.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a. Wahl des Vorstands
 - b. Entlastung des Vorstands
 - c. Genehmigung des Kassenberichts
 - d. Genehmigung des Budgets
 - e. Beiträge bzw. Umlagen
 - f. Politik und Arbeitsprogramm des Verbandes

g. Neuaufnahmen

3. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
4. Zusätzlich zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen mit körperlicher Anwesenheit können Beschlüsse in dringenden Fällen, die keinen Zeitaufschub dulden, in Video- oder Telefonkonferenzen herbeigeführt werden. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung gilt § 5, Abs. 3 der tiv-Satzung.
5. Video- oder Telefonkonferenzen werden durch die Geschäftsstelle nach vorheriger Abstimmung und mit Zustimmung des Vorstandes einberufen. Die Einladungsfrist soll 5 Werktage, aber nicht weniger als 2 Werktage unter Angabe der Tagesordnung betragen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand übt seine Tätigkeit für die Vereinigung ehrenamtlich aus.

§ 7 Umlagen

1. Der Verband kann zur Deckung der Kosten, die mit der Durchführung seiner besonderen Aufgaben verbunden sind, von seinen Mitgliedern Umlagen erheben. Über Höhe und Verwendung der Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung. Die Gelder werden durch den Bundesverband Wassersportwirtschaft als Sonderkasse treuhändlerisch verwaltet.
2. Über die Verwendung der Gelder hat der Vorstand gegenüber der Mitgliederversammlung einmal jährlich in Form eines Kassenberichts Rechenschaft abzulegen.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

Ergänzend zu diesen Satzungsbestimmungen gelten die Satzung des Bundesverbandes Wassersportwirtschaft e.V. und die ethischen Standards des tiv.

Köln, den 18.09.2015